

Sitzungsvorlage

FB / Aktenzeichen	Vorlage	Datum
I/40 öffentlich	2016/121	01.08.2016

BERATUNGSFOLGE		Beratungsergebnis			
Gremium	Termin	EST	Ja	Nein	Enth.
Bildungs-, Generationen- und Sozialausschuss	25.08.2016				

Beabsichtigte Errichtung einer Gesamtschule in Lengerich/Tecklenburg

Beschlussvorschlag:

Der Sachstandsbericht wird zur Kenntnis genommen.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Keine

Gleichstellung:

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert.

ja [] nein [**X**]

Sachdarstellung:

Die Städte Lengerich und Tecklenburg beabsichtigten die Errichtung einer insgesamt sechszügigen Gesamtschule zum Schuljahr 2017/2018. Als Hauptstandort ist Lengerich mit geplanten 4 Zügen sowie der Sekundarstufe II vorgesehen. In Tecklenburg sollen zwei Züge von der Jahrgangsstufe 5 bis 10 als Teilstandort geführt werden.

In den Sitzungen des Bildungs-, Generationen- und Sozialausschusses sowie des Rates vor der Sommerpause hat die Verwaltung von der beabsichtigten Errichtung berichtet und zum Ausdruck gebracht, dass diese beabsichtigte Gründung zu einer großen Bedrohung des Schulstandortes Ostbevern führt.

Im Zuge der Änderung der hiesigen Verbundschule in eine Sekundarschule hat der Rat der Gemeinde Ostbevern die Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes beschlossen. Demnach ist für den dauerhaften Betrieb einer Sekundarschule eine Schülerzahl von mindestens 60 Schülerinnen und Schüler erforderlich. Ausweislich der Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes der Gemeinde Ostbevern ist die Mindestzügigkeit nur gewährleistet, wenn je Jahrgang rd. 20 Schülerinnen und Schüler aus Nachbarkommunen die Sekundarschule besuchen. So kommen von den für das Schuljahr 2016/2017 an der Sekundarschule derzeit insgesamt angemeldeten 72 Schülerinnen und Schülern 5 Kinder aus Ladbergen, 6 Kinder aus Lienen und 2 Kinder aus Lienen-Kattenvenne.

Eine Gesamtschule in Lengerich/Tecklenburg stellt für Schülerinnen und Schüler aus den nördlich von Ostbevern gelegenen Nachbarorten nicht nur aus räumlicher Sicht eine Alternative zur Sekundarschule in Ostbevern dar.

Schulen und Schulstandorte sind gemäß § 80 Abs. 2 Schulgesetz NRW unter Berücksichtigung des Angebotes anderer Schulträger so zu planen, dass schulische Angebote aller Schulformen und Schularten einschließlich allgemeiner Schulen als Orte des Gemeinsamen Lernens unter möglichst gleichen Bedingungen wahrgenommen werden können. Da die Schulträger verpflichtet sind, in enger Zusammenarbeit und gegenseitiger Rücksichtnahme auf ein regional ausgewogenes, vielfältiges, inklusives und umfassendes Angebot zu achten und benachbarte Schulträger rechtzeitig anzuhören sind, die durch die Planungen in ihren Rechten betroffen sein können, hat die Verwaltung sowohl bei den Städten Lengerich und Tecklenburg als auch bei der Bezirksregierung Münster gefordert, die Beteiligungsrechte der Gemeinde Ostbevern in dem anstehenden Prozess zu beachten.

Die Gemeinde Ostbevern wurde nunmehr von den Städten Lengerich und Tecklenburg zu einer ersten gemeinsamen Gesprächsrunde am 25. August 2016 eingeladen.

Die Verwaltung wird in der Sitzung von dem Gespräch berichten.
